

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Selm vom 16.03.2016

Der Rat der Stadt Selm hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 3, 26 und 52 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes – BHKG vom 17.12.2015 (GV.NW. S. 885/ SGV. NRW. S. 213) in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

1. Die Stadt Selm unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes – BHKG.
2. Bei Erforderlichkeit stellt die Stadt Selm nach eigener Entscheidung Brandsicherheitswachen gem. § 27 Abs. 1 BHKG.
3. Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfsleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der (die) BürgermeisterIn, dessen Beauftragte(r) oder der (die) LeiterIn der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr gem. § 52 Abs. 2 BHKG und hilfeleistender Feuerwehren wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 - 1) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder

eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- 5) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- 6) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- 10) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Selm die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

3. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem in § 15 genannten Kosten- und Entgelttarif.

§ 3 **Entgelte**

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, werden gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 Entgelte erhoben.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

3. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem in § 15 genannten Kosten- und Entgelttarif.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 **Kosten- und Entgeltschuldner**

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 **Haftung**

1. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Selm von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7 **Berechnungsgrundlage**

1. Der Kostenersatz und die Entgelte nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung bestehen aus Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten
2. Bei Einsätzen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet
4. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Leiters/der Leiterin der Brandsicherheitswache.

§ 8 **Personalkosten**

1. In den Personalkosten sind alle Auslagen des Trägers des Feuerschutzes enthalten. Zuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten werden nicht erhoben. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
2. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderliche machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrangehörigen ergibt sich aus dem Kosten- und Entgelttarif nach § 15 dieser Satzung.

§ 9 **Vorhaltekosten**

1. Zu den berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten zählen die Gebäudekosten, die Fahrzeugkosten incl. technischer Ausrüstung sowie sonstige Fixkosten, soweit sie sich nicht jeweils auf den konkreten Einsatz beziehen. Hinzu kommen die Vorhaltepersonalkosten.
2. Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden (8760 Stunden), berechnet.

§ 10 **Konkrete Einsatzkosten**

1. Die konkreten Einsatzkosten beinhalten die konkret auf den Einsatz entfallenden Kosten.
2. Der Ersatz der konkreten Einsatzkosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden. Die Jahreseinsatzstunden ergeben sich aus den tatsächlichen Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuge plus Übungsstunden je Fahrzeug und Jahr.

§ 11 **Fahrzeug- und Gerätekosten**

1. Die Fahrzeugkosten lt. Kosten- und Entgelttarif errechnen sich aus den Vorhaltekosten nach § 9 und den konkreten Einsatzkosten nach § 10 dieser Satzung. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
2. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz und bei den Entgelten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. § 3 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus dem Kosten- und Entgelttarif nach § 15 dieser Satzung.

§ 12 **Sachkosten**

1. Die Sachkosten, z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Fackeln usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des jeweiligen Beschaffungspreises berechnet.
2. Etwaige Entsorgungskosten sowie notwendige Fremdleistungen (Räumgeräte, Kräne, etc.) werden in der Höhe berechnet, wie sie der Stadt Selm in Rechnung gestellt werden.

§ 13 **Personal-, Fahrzeug-, Geräte- sowie Sachkosten anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Selm kostenpflichtigen Leistungen anderer Feuerwehren werden dem Kosten- oder Entgeltschuldner gem. § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.

§ 14 **Zahlungsfälligkeit**

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Selm zu zahlen.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 15 **Kosten- und Entgelttarif**

Tarifstelle	Bezeichnung	
1	Personalkosten	
1.1	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	23,50 EUR/Std.
2	Fahrzeug- und Gerätekosten	
2.1	Drehleiterfahrzeug (DLK 23/12)	88,00 EUR/Std.
2.2	Rüstwagen (RW)	37,00 EUR/Std.
2.3	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	45,00 EUR/Std.
2.4	Schlauchwagen (SW 2000)	21,00 EUR/Std.
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF/W)	23,00 EUR/Std.

2.6	Tanklöschfahrzeuge (TLF 8/18, TLF 16/25 oder gleichwertig)	32,00 EUR/Std.
2.7	Große Löschgruppenfahrzeuge (LF 16/12 oder gleichwertig)	53,00 EUR/Std.
2.8	Mittlere Löschgruppenfahrzeuge (LF 8/6, LF 10 oder gleichwertig)	23,00 EUR/Std.
2.9	Einsatzleitfahrzeuge (ELW 1, MTW)	27,00 EUR/Std.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Selm vom 19.12.2012 außer Kraft.